

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 410/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Afraim S. [REDACTED],
[REDACTED] (Israel), S. [REDACTED], R. [REDACTED] Z. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
H. [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
sachung und verwaltete Vermögen, Mainz, A. [REDACTED] Platz 1.

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Maas, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von
der Uhlen

in der Sitzung vom 6. Dezember 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Januar
1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist
frei von gerichtlichen Gebühren und Ausla-
gen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmit-
tels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger hat Entschädigung für Schaden an Freiheit
begehrt. Hiermit hat er bei der Entschädigungsbehörde teil-
weise, in den Vorinstanzen keinen Erfolg gehabt. Seine gegen
die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerich-
tete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen
des § 219 Abs. 2 ZPO unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen des
§ 160 ZPO verneint.

Die sofortige Beschwerde wendet sich mit Rügen hin-
sichtlich der Erfüllung der Amtsermittlungspflicht gegen
die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts.

168

Hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Wie vom Senat ausgesprochen ^{worden} ist (Beschluss vom 11. Juli 1956 - IV 28 146/56 - LM Nr. 13 zu § 219 BGB 1956), ist die Frage, welche Ermittlungen die Entschädigungsorgane anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um ihrer Pflicht aus §§ 176 Abs. 1 BGB, 139 ZPO zu genügen, nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden. Es handelt sich hierbei nicht um allgemein gültige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidung die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.

Daher ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BGB, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim

